

Kennzeichnung von Flüssiggaslagerstätten



Werden Flüssiggasbehälter (gilt auch für den privaten Bereich) mit einer Gesamtmasse von 5 kg in Baulichkeiten gelagert, so besteht in NÖ eine Kennzeichnungspflicht gemäß §11 Abs. 3 NÖ Feuerwehrgesetz (LGBl. 4400-9). Das dafür vorgesehene Hinweisschild ist in der 2. Verordnung zum NÖ FG (LGBl.

4400/2-0) geregelt und am Eingang zur Lagerstätte (z.B. Wohnungstür) anzubringen.

Folgende Größen des Hinweisschildes sind vorgesehen:

- Lagerstätten von 3 bis 15 kg: 90 x 76 mm
- Lagerstätten mehr als 15 kg: 270 x 228 mm, ab 1000 kg ist eine Zusatztafel mit der höchstzulässigen Lagermenge in kg anzubringen.
- Bei Großbehältern (Industrie/Abfüllstationen): 540 x 456 mm mit Zusatztafel der höchstzulässigen Lagermenge in kg

Grundsätzlich ist eine Lagerung von Flüssiggas außerhalb von Baulichkeiten zu bevorzugen. Die Behälter sollten jedoch vor Witterung (z.B. Sonneneinstrahlung) und unbefugten Hantieren (z.B. durch Kinder) geschützt werden, z.B. durch einen absperrbaren Schrank/Gitterkäfig mit Dach. Der Behälterschrank sollte an einer nichtbrennbar ausgeführten Wand stehen und Schutzabstände zu Kanaleinläufen oder ähnlichen von mind. 3 m eingehalten werden. Eine Kennzeichnung mit dem Hinweisschild am Hauptzugang der Liegenschaft (Hauptangriffsweg der Feuerwehr) bzw. direkt am der Lagerstätte/Schrank/Gitterkäfig wäre für die Sicherheit der Einsatzkräfte im privaten Bereich wünschenswert. Für Betriebe gelten zusätzlich Arbeitnehmerschutz-Bestimmungen sowie die Flüssiggas-Verordnung.



Detaillierte Informationen:

- NÖ Feuerwehrgesetz, LGBl. 4400-9
- Verordnung über Hinweisschild zur Kennzeichnung der Lagerung von Flüssiggasbehältern innerhalb von Baulichkeiten, LGBl. 4400/2-0
- Flüssiggas Verordnung 2002, BGBl. II Nr. 446/2002
- AUVA Merkblatt 363 – Flüssiggas